

denen Verkommnisse, über richterliche Behandlung von Vaterschaftsklagen, durch dortige neue Gesetze aufgehoben sind, und nunmehr in jenen Kantonen, gleichwie es bereits in Basel und Schaffhausen geschieht, die außerehlichen Kinder nicht mehr dem Vater, sondern der Mutter und ihrer Gemeinde zugesprochen werden, welches fñrohin auch gegenrechtlich hier geschehen muß.

Es werden daher einerseits alle Stillstände und Gemeindräthe ermahnet, auf Ansässen aus jenen Kantonen, und Bekanntschaften, die sie mit Weibspersonen ihrer Gemeinde anknüpfen, vorzüglich aufmerksam zu seyn, anderseits diese letztern vor näherem Umgang mit solchen Fremden besonders gewarnt, indem die daraus entstehenden traurigen Folgen von nun an um so viel schwerer auf sie fallen würden.

Beschluß des Kleinen Raths vom 16. Merz 1822, betreffend die Be- stätigung der Hebammenanstalt.

Da der zweyte Zeitraum von 3 Jahren, für welchen die hohe Regierung im Hornung 1819 die

Unterrichtsanstalt für Hebammen beständige, nunmehr verfloßen ist, so erstattete das Ebl. Sanitäts-Collegium darüber einen Bericht, den die Ebl. Commission des Innern mit Weisung vom 30. Jenner an den Kleinen Rath einbegleitete.

In dem ersten Course wurden 42, und in dem zweiten 48 Hebammen unterrichtet, also im Ganzen 90 Frauen und eine Jungfrau aus unserm Kanton, eine Frau aus dem Kanton Zug und eine Jungfrau aus dem Kanton Uri.

Alle diese Personen haben den Unterricht wohl benutzt, und wenn schon die Profecte nicht bey sämtlichen Schülerinnen die gleichen waren, so konnte man doch alle, nach vorgenommener Prüfung ihrer Kenntnisse, mit Veruhigung patentiren, indem nicht zu zweifeln war, daß sich auch die Schwächern bald noch vollends zu tüchtigen Hebammen ausbilden werden.

Dem Lehrer dieser Anstalt, Herrn Doctor Spöndli, wird das Zeugniß ertheilt, daß er den Unterricht mit vorzüglichem Fleiße und Geschicklichkeit besorge und den Erfordernissen seines Lehrfaches das vollkommenste Genügen leiße.

Diesen Bericht haben UH Herren und Obern mit Vergnügen vernommen und daher erkannt, gegen das Ebl. Sanitäts-Collegium die beste Zu-

friedenheit mit der Anstalt und dem Herrn Doctor Spöndli als Lehrer auszusprechen, so wie dann auch auf die geschöpfte Ueberzeugung von dem Nutzen und der Wohlthätigkeit dieser Schule beschlossen, dieselbe nunmehr unter den bestehenden reglementarischen Verhältnissen, für unbestimmte Zeit in Fortbestand zu erklären, und zwar in der Meynung, daß das Ebl. Sanitäts-Collegium, als die Aufsichtsbehörde, dem Kleinen Rathe alljährlich ein Referat über den Zustand derselben mit dem allgemeinen Jahresbericht hinterbringe.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. März 1822, betreffend den, dem E. Handwerk der Spengler ausschließlich zustehenden Verkauf von weißen Blechwaaren.

Die Ebl. Commission des Innern hinterbrachte der hohen Behörde des Kleinen Rathes mit Weisung d. d. 20. hujus einen Bericht und Gutachten in Bezug auf die Beschwerden, welche die Meisterschaft der Spengler über Beeinträchtigung ihres Handwerks eingelegt hatte.